

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,</i></p> <p>in Ausführung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991<sup>1)</sup> sowie der Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992<sup>2)</sup>, gestützt auf Artikel 35, 37 und 44 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>3)</sup>,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>
	<p><b>1.1. Zweck und Zuständigkeiten</b></p>
	<p><b>Art. 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wald<sup>4)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Wald in seiner Fläche und räumlichen Verteilung im Grundsatz zu erhalten;</li> <li>b. die Waldfunktionen durch geeignete Schutz-, Nutzungs- und Pflegemassnahmen nachhaltig sicherzustellen;</li> <li>c. den Wald als Landschaftselement und als naturnahen Lebens- und Erholungsraum zu erhalten;</li> </ul>

<sup>1)</sup> SR 921.0

<sup>2)</sup> SR 921.01

<sup>3)</sup> GDB 101.0

<sup>4)</sup> SR 921.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	d. die Wald- und Holzwirtschaft zu erhalten und zu fördern.
	<p><b>Art. 2</b> Kantonsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat bestimmt die Massnahmen nach diesem Gesetz:</p> <p>a. durch Rahmenkredite zum Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund;</p> <p>b. im Rahmen des jährlichen Budgets.</p>
	<p><b>Art. 3</b> Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat stellt den Vollzug der Waldgesetzgebung des Bundes und dieses Gesetzes sicher.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt die zum Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz, insbesondere über:</p> <p>a. den Fonds für ökologische Ersatzleistungen (Art. 9 dieses Gesetzes);</p> <p>b. die Waldfeststellung und die Rodung (Art. 7 bis 10 dieses Gesetzes);</p> <p>c. das Befahren von Waldstrassen (Art. 14 und 15 dieses Gesetzes);</p> <p>d. die forstliche Planung gemäss Art. 17 bis 22 dieses Gesetzes;</p> <p>e. die Finanzierung gemäss Art. 27 bis 31 dieses Gesetzes;</p> <p>f. die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revierförster und Revierförsterinnen sowie die Eidesformel (Art. 34, 35 und 37 dieses Gesetzes).</p> <p><sup>3</sup> Er:</p> <p>a. bezeichnet die Gebiete mit zunehmender Waldfläche (Art. 7 Abs. 2 Bst. a WaG);</p> <p>b. erlässt die Gefahrenkarten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>c. erlässt den Waldentwicklungsplan nach Art. 21 dieses Gesetzes;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	d. genehmigt die Verordnung nach Art. 33 Abs. 2 dieses Gesetzes.
	<p><b>Art. 4</b> Bau- und Raumentwicklungsdepartement</p> <p><sup>1</sup> Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:</p> <p>a. beaufsichtigt den Vollzug der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton;</p> <p>b. erlässt die für einen einheitlichen Vollzug erforderlichen Richtlinien;</p> <p>c. erteilt Rodungsbewilligungen, die in kantonaler Zuständigkeit liegen;</p> <p>d. erteilt Bewilligungen für nachteilige Nutzungen gemäss Art. 11 dieses Gesetzes;</p> <p>e. erlässt Waldfeststellungsverfügungen;</p> <p>f. ist für die Genehmigung von Waldunterabständen nach Art. 40 Abs. 1 Bst. g des Baugesetzes<sup>5)</sup> zuständig;</p> <p>g. ist zuständig für die Erarbeitung und Nachführung der Grundlagen und der Gefahrenkarten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>h. erlässt die Grundlagen der forstlichen Planung nach Art. 19 dieses Gesetzes;</p> <p>i. legt die Gebühr gemäss Art. 22 Abs. 4 dieses Gesetzes fest;</p> <p>j. ist zuständig für die Veräusserung und Teilung von Wald nach Art. 23 dieses Gesetzes;</p> <p>k. ist zuständig für die Einteilung in Forstkreise und Forstreviere nach Art. 51 Abs. 2 WaG.</p>
	<p><b>Art. 5</b> Amt für Wald und Landschaft</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Landschaft vollzieht die Waldgesetzgebung soweit durch kantonales Recht keine andere Vollzugsbehörde oder Amtsstelle bezeichnet ist oder Dritte damit beauftragt sind.</p>

<sup>5)</sup> GDB 710.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><sup>2</sup> Es:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. erteilt Bewilligungen für Grossveranstaltungen im Wald gemäss Art. 13 dieses Gesetzes;</li> <li>b. ist zuständig für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten nach Art. 16 Abs. 1 dieses Gesetzes, die Koordination gemäss Art. 16 Abs. 2 sowie die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen gemäss Art. 16 Abs. 3 dieses Gesetzes;</li> <li>c. verfügt die Nutzungsmenge gemäss Art. 22 Abs. 1 dieses Gesetzes;</li> <li>d. ist für den forstlichen Pflanzenschutz verantwortlich (Art. 24 dieses Gesetzes) und erteilt Bewilligungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald<sup>6)</sup>;</li> <li>e. erarbeitet ein Konzept zur Verhütung von Wildschäden nach Art. 25 dieses Gesetzes;</li> <li>f. sorgt für die Aus- und Weiterbildung des Forstpersonals und bewilligt Ausnahmen gemäss Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes;</li> <li>g. prüft die Eignung und den Aufgabenkreis von Personen nach Art. 34 dieses Gesetzes;</li> <li>h. sorgt für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands und ist zur Ersatzvornahme befugt (Art. 38 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes);</li> <li>i. nimmt die Beratungs- und Informationsaufgaben gemäss Art. 30 und 34 WaG wahr;</li> <li>j. ist berechtigt, öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen auf Waldareal sowie die Pflicht zu Ersatzleistungen gemäss Art. 11 WaV beim Grundbuchamt anzumelden;</li> <li>k. ist für die Anhörung nach Art. 14 WaV bei forstlichen Bauten und Anlagen sowie bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen zuständig;</li> <li>l. ist die zuständige Behörde für forstliches Vermehrungsgut nach Art. 21 WaV.</li> </ul>
	<p><b>1.2. Begriff des Waldes</b></p>

<sup>6)</sup> Art. 4 Bst. a Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, ChemRRV (SR [814.81](#))

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Der Waldbegriff richtet sich nach der Waldgesetzgebung des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Eine Bestockung gilt als Wald, wenn folgende Mindestkriterien kumulativ erfüllt sind:</p> <p>a. Fläche inklusive 2 m Waldsaum: 600 m<sup>2</sup>;</p> <p>b. Breite inklusive 2 m Waldsaum: 12 m;</p> <p>c. Alter bei Einwuchsflächen: 20 Jahre.</p> <p><sup>3</sup> Erfüllt eine Bestockung in besonderem Mass Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von Alter und Ausdehnung als Wald.</p>
	<p><b>2. Schutz des Waldes vor Eingriffen</b></p>
	<p><b>2.1. Rodung und Waldfeststellung</b></p>
	<p><b>Art. 7</b> Rodungersatz</p> <p><sup>1</sup> Bei Rodungen bis 1 000 m<sup>2</sup>, für die gemäss Art. 7 Abs. 2 WaG kein Realersatz geleistet werden muss, kann anstelle von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes ausnahmsweise eine Ersatzabgabe für ein definiertes grösseres Projekt geleistet werden.</p>
	<p><b>Art. 8</b> Ausgleich</p> <p><sup>1</sup> Grundeigentümer, die durch eine Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile erlangen (Art. 9 WaG), haben einen Ausgleich in der Höhe von 50 Prozent des Mehrwertes zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausgleich wird in der Rodungsbewilligung festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Die Ausgleichsabgaben sind für die Walderhaltung, in der Regel in der entsprechenden Gemeinde, zu verwenden.</p>
	<p><b>Art. 9</b> Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><sup>1</sup> Der Kanton unterhält einen Fonds für Walderhaltung und ökologische Ersatzleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Fonds wird gespiesen durch Ersatz- und Ausgleichsabgaben nach Art. 7 und 8 dieses Gesetzes sowie nach Art. 17a und Art. 35 Abs. 2 der Naturschutzverordnung<sup>7)</sup>.</p>
	<p><b>Art. 10</b> Waldfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Waldfeststellungen, die nicht im Rahmen eines Nutzungsplanverfahrens erfolgen, werden auf Kosten des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Gebiete ausserhalb der Bauzone, in denen eine Waldzunahme verhindert werden soll<sup>8)</sup>, sind:</p> <p>a. wertvolle Lebensräume gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz oder der Naturschutzverordnung<sup>9)</sup>;</p> <p>b. weitere Gebiete mit hoher landschaftlicher oder ökologischer Qualität.</p>
	<p><b>2.2. Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen</b></p>
	<p><b>Art. 11</b> Nachteilige Nutzungen</p> <p><sup>1</sup> Als nachteilige Nutzungen gemäss Art. 16 WaG gelten insbesondere Erholungseinrichtungen im Wald oder die Niederhaltung von Bäumen.</p> <p><sup>2</sup> Sofern öffentliche Interessen es erfordern, können solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligt werden.</p>
	<p><b>Art. 12</b> Waldabstand</p> <p><sup>1</sup> Der Waldabstand richtet sich nach dem Baugesetz<sup>10)</sup>.</p>

<sup>7)</sup> GDB 786.11

<sup>8)</sup> Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG

<sup>9)</sup> GDB 786.11

<sup>10)</sup> Art. 40 Abs. 1 Bst. g BauG, GDB 710.1

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><b>Art. 13</b> Grossveranstaltungen</p> <p><sup>1</sup> Die Durchführung grosser Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im Wald stattfinden, ist bewilligungspflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Als grosse Veranstaltungen gelten organisierte Anlässe, bei denen die Zahl der zu erwartenden Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie Zuschauer und Zuschauerinnen voraussichtlich 200 überschreitet oder bei denen andere grosse Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Veranstalter holen vorgängig das Einverständnis der Waldeigentümer und der Standortgemeinde ein.</p> <p><sup>4</sup> Für im selben Umfang wiederkehrende Anlässe kann die Bewilligung einmalig erteilt werden.</p>
	<p><b>Art. 14</b> Velofahren, Mountainbiken und Reiten</p> <p><sup>1</sup> Velofahren, Mountainbiken und Reiten im Wald sind nur auf Waldstrassen und -wegen und auf speziell markierten und bewilligten Pisten erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen richtet sich nach der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege.</p> <p><sup>3</sup> Spezielle Schutzbestimmungen und Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>
	<p><b>Art. 15</b> Motorfahrzeugverkehr</p> <p><sup>1</sup> Verkehrsbeschränkungen und Signalisationen auf Waldstrassen werden durch das Sicherheits- und Justizdepartement verfügt.<sup>11)</sup></p> <p><sup>2</sup> Zusätzlich zu den von der Waldverordnung vorgegebenen Zwecken<sup>12)</sup> kann das Befahren von Waldstrassen zu folgenden Zwecken bewilligt werden:</p> <p>a. Land- und Alpwirtschaft;</p>

<sup>11)</sup> Art. 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (kantonales Strassenverkehrsgesetz, GDB 771.1)

<sup>12)</sup> Art. 13 Abs. 1 WaV erlaubt das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu Rettungs- und Bergungszwecken, zu Polizeikontrollen, zu militärischen Übungen, zur Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, zum Unterhalt von Leitungsnetzen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	b. Erfüllung öffentlicher Aufgaben; c. Jagd und Hegeaufgaben im öffentlichen Interesse; d. Weitere wichtige Dienste in begründeten Einzelfällen.
	<b>3. Schutz vor Naturereignissen</b>
	<b>Art. 16</b>  <sup>1</sup> Der Kanton sorgt für die Erstellung und Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten sowie für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten in übergeordnetem Interesse.  <sup>2</sup> Er sorgt bei Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen für eine koordinierte und integrale Planung.  <sup>3</sup> Er ist für die Planung und Erstellung von Schutzbauten und -anlagen zuständig. Er kann die Projektträgerschaft an die jeweilige Gemeinde oder an Nutzniesser delegieren.  <sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 3 bis 8 der Wasserbauverordnung <sup>13)</sup> .  <sup>5</sup> Die Gemeinden sind für den Unterhalt der Schutzbauten und -anlagen zuständig. Der Gemeinderat kann die Unterhaltsaufgaben an Nutzniesser delegieren.
	<b>4. Pflege und Nutzung des Waldes</b>
	<b>4.1. Bewirtschaftung und Planung</b>
	<b>Art. 17</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Die Nutzung der Wälder hat so zu erfolgen, dass diese alle ihre Funktionen dauernd erfüllen können. Sie orientiert sich an den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus.

<sup>13)</sup> GDB 740.11

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><b>Art. 18</b> Planungsziele</p> <p><sup>1</sup> Die forstliche Planung stellt die nachhaltige Waldentwicklung und -nutzung sicher und legt die Massnahmen für deren Umsetzung fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie gewährleistet dabei die Koordination mit anderen raumwirksamen Planungen und Tätigkeiten.</p>
	<p><b>Art. 19</b> Planungsgrundlagen</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung und Revision der Planungsgrundlagen ist Sache des Kantons.</p>
	<p><b>Art. 20</b> Umsetzung</p> <p><sup>1</sup> Die nachhaltige Nutzung des Waldes wird im Waldentwicklungsplan (WEP) geregelt und mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt.</p>
	<p><b>Art. 21</b> Waldentwicklungsplanung</p> <p><sup>1</sup> Der überbetriebliche Waldentwicklungsplan regelt flächendeckend und eigentumsunabhängig die verschiedenen Ansprüche an den Wald. Er beinhaltet insbesondere die Waldfunktionen, deren Gewichtung sowie die angestrebten Entwicklungen. Er berücksichtigt die Vorgaben der Richtplanung und ist behördenverbindlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausarbeitung des Waldentwicklungsplans ist Sache des Kantons und erfolgt unter Mitwirkung der Betroffenen.</p> <p><sup>3</sup> Der Waldentwicklungsplan wird bei Bedarf nachgeführt.</p> <p><sup>4</sup> Die Zielerreichung des Waldentwicklungsplans wird durch ein geeignetes Monitoring sichergestellt.</p>
	<p><b>Art. 22</b> Holznutzung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton verfügt periodisch für jeden öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer die nachhaltige Nutzungsmenge (Hiebsatz).</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><sup>2</sup> Alle zu fällenden Bäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm bei einer Höhe von 1.3 m über Boden müssen angezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Zuständig für die Anzeichnung ist der Kreisforstingenieur oder die Kreisforstingenieurin. Die Anzeichnung erfolgt zusammen mit dem Revierförster oder der Revierförsterin; sie kann an diese delegiert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vergüten die Beratung und Anzeichnung durch den Kanton mit einer jährlichen, der genutzten Holzmenge entsprechenden Gebühr.</p>
	<p><b>Art. 23</b> Veräusserung und Teilung von Wald</p> <p><sup>1</sup> Die Veräusserung von Wald öffentlich-rechtlicher Waldeigentümer sowie die Teilung von Wald bedürfen einer Bewilligung des Kantons.</p>
	<p><b>4.2. Verhütung und Behebung von Waldschäden</b></p>
	<p><b>Art. 24</b> Forstlicher Pflanzenschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton ist beim forstlichen Pflanzenschutz für die vom Waldgesetz zugewiesenen Aufgaben sowie Aufgaben, die sich aus den Vorschriften der eidgenössischen Pflanzenschutzgesetzgebung ergeben, zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Das forstliche Fachpersonal des Kantons und der Forstbetriebe überwacht den Gesundheitszustand des Waldes und meldet Beobachtungen zu Schäden und Krankheiten umgehend dem Amt für Wald und Landschaft.</p>
	<p><b>Art. 25</b> Wildschäden</p> <p><sup>1</sup> Die Wildbestände sind so zu regulieren, dass eine natürliche Waldverjüngung mit standortgerechten Arten ohne Schutzmassnahmen gewährleistet ist (Art. 27 Abs. 2 WaG).</p> <p><sup>2</sup> Treten trotz Bestandes-Regulierung Wildschäden auf, sorgt der Kanton für die Erarbeitung eines Konzepts zu deren Verhütung (Art. 31 WaV).</p>
	<p><b>5. Förderungsmassnahmen</b></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<b>5.1. Ausbildung</b>
	<p><b>Art. 26</b> Aus- und Weiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton sorgt zusammen mit Berufsverbänden und forstlichen Organisationen für die Weiterbildung des Forstpersonals. Er kann Kurse als obligatorisch erklären.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die im Wald gewerbsmässig Holzernte- und Motorsägearbeiten ausführen, müssen über eine minimale Sicherheitsausbildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben verfügen. Für Personen mit beruflicher Erfahrung kann der Kanton Ausnahmen erteilen.</p>
	<b>5.2. Finanzierung</b>
	<p><b>Art. 27</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Sämtliche Beiträge des Kantons erfolgen im Rahmen der bewilligten Verpflichtungs- und Budgetkredite.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton leistet Förderungsbeiträge gemäss den Grundsätzen von Art. 35 WaG sowie nach den Vorgaben, Prioritäten und Zielsetzungen der Programmvereinbarungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton leistet Abgeltungen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutz vor Naturereignissen;</li> <li>b. Schutzwald.</li> </ul> <p><sup>4</sup> Der Kanton gewährt Finanzhilfen für die Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Waldwirtschaft;</li> <li>b. Biologische Vielfalt des Waldes.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Die Beiträge werden, unabhängig von der Projektträgerschaft, nach den Grundsätzen von Art. 28 dieses Gesetzes entrichtet.</p>
	<p><b>Art. 28</b> Beiträge</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Kosten von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schutzbauten und -anlagen gemäss Art. 36 WaG und Art. 39 WaV;</li> <li>b. Schutzwald gemäss Art. 37 WaG und Art. 40 WaV;</li> <li>c. Waldwirtschaft gemäss Art. 38a WaG und Art. 43 WaV;</li> <li>d. Biologische Vielfalt gemäss Art. 38 WaG und Art. 41 WaV.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang, wobei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Tabelle alle vier Jahre im Kantonsratsbeschluss über die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich neu festgelegt wird;</li> <li>b. die Tabelle im Rahmen ihrer Neufestlegung den jeweils aktuellen Beitragssätzen des Bundes angepasst werden kann;</li> <li>c. die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für Schutzbauten und -anlagen sowie der Schutzwaldpflege durch den Kanton und die Gemeinde getragen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 5.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann Massnahmen im Wald und zum Schutz vor Naturereignissen unterstützen, die vom Bund nicht mitfinanziert werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Zusicherung der Beiträge an die Leistungserbringer und Projektträgerschaften erfolgt aufgrund von Leistungsvereinbarungen oder im Rahmen von Projekten.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton kann seine Leistung abhängig davon machen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. sich die Empfänger der Beiträge angemessen an den Kosten beteiligen;</li> <li>b. Nutzniesser oder Schadenverursacher zur Mitfinanzierung verpflichtet werden.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Allfällige finanzielle Beteiligungen gemäss Absatz 5 werden der Projektträgerschaft angerechnet.</p>
	<p><b>Art. 29</b> Kostenübernahme Kanton</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten für:</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p>a. die Erstellung der forstlichen Planungsgrundlagen;</p> <p>b. den Waldentwicklungsplan;</p> <p>c. die Erstellung und Nachführung der für den Schutz vor Naturereignissen erforderlichen Grundlagen, der Gefahrenkarten und für den Aufbau und Betrieb von Frühwarndiensten von übergeordneter Bedeutung;</p> <p>d. die Gewinnung und Lagerung forstlichen Vermehrungsguts.</p>
	<p><b>Art. 30</b> Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton leistet Beiträge an die Weiterbildung des Forstpersonals sowie an den Bau und Betrieb forstlicher Ausbildungsstätten.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann sich an Kurskosten für Personen nach Art. 26 Abs. 2 dieses Gesetzes beteiligen.</p>
	<p><b>Art. 31</b> Forstreservfonds</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer sind verpflichtet, Forstreservfonds zu führen.</p> <p><sup>2</sup> Die Fonds werden durch Gewinne aus dem Wald gespiesen.</p> <p><sup>3</sup> Die Mittel sind für walderhaltende Massnahmen und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder einzusetzen.</p>
	<p><b>6. Organisation und Verfahren</b></p>
	<p><b>6.1. Einteilung Kantonsgebiet</b></p>
	<p><b>Art. 32</b> Forstkreise und Forstreviere</p> <p><sup>1</sup> Das Kantonsgebiet wird in Forstkreise und Forstreviere eingeteilt.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufteilung und die Zusammenführung bestehender Forstreviere bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Kanton.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<b>6.2. öffentlich-rechtliche Waldeigentümer</b>
	<p><b>Art. 33</b> Verwaltung</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer verwalten die in ihrem Eigentum stehenden Wälder selbstständig, jedoch im Rahmen dieses Gesetzes und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.</p> <p><sup>2</sup> Sie erlassen über die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung ihrer Wälder eine Verordnung. Die Verordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.</p>
	<p><b>Art. 34</b> Revierförster a. Anstellung</p> <p><sup>1</sup> Die Anstellung der Revierförster und Revierförsterinnen ist Sache der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer. Der Kanton prüft den Aufgabenkreis der einzustellenden Person sowie deren Eignung für die hoheitlichen Aufgaben.</p>
	<p><b>Art. 35</b> b. Hoheitliche Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Die Revierförster und die Revierförsterinnen nehmen folgende hoheitlichen Aufgaben wahr:</p> <p>a. Holzanzeichnung;</p> <p>b. Waldaufsicht;</p> <p>c. Überwachung des Waldzustands.</p>
	<b>7. Strafbestimmungen und Wiederherstellung</b>
	<p><b>Art. 36</b> Kantonale Übertretungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zu Fr. 20 000.– wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. eine unbewilligte nachteilige Nutzung im Wald gemäss Art. 11 dieses Gesetzes vornimmt;</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	<p>b. ohne Bewilligung eine Grossveranstaltung im Wald gemäss Art. 13 dieses Gesetzes durchführt;</p> <p>c. abseits von Waldstrassen, Wegen oder bewilligten Pisten reitet oder Velo/Mountainbike fährt (Art. 14 dieses Gesetzes);</p> <p>d. auf die Waldgesetzgebung abgestützte Verfügungen missachtet;</p> <p>e. gegen Vorschriften und Anordnungen, die auf die Waldgesetzgebung abgestützt sind, verstösst.</p> <p><sup>2</sup> Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu Fr. 5 000.–.</p>
	<p><b>Art. 37</b> Waldaufsicht</p> <p><sup>1</sup> Das vom Kanton angestellte forstliche Fachpersonal wird vom Regierungsrat, die Revierförster und Revierförsterinnen werden von der zuständigen Behörde der öffentlich-rechtlichen Waldeigentümer vereidigt.</p> <p><sup>2</sup> Alle Forstorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung anzuzeigen oder dem Amt zu melden. Bei geringfügigen Übertretungen kann auf eine Anzeige verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Forstorgane sind befugt, fehlbare Personen anzuhalten und ihre Personalien aufzunehmen.</p> <p><sup>4</sup> Sie weisen sich über ihre Berechtigung aus.</p> <p><sup>5</sup> Strafbefehle der Staatsanwaltschaft, die Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung betreffen, sind auch dem Amt für Wald und Landschaft zuzustellen.</p>
	<p><b>Art. 38</b> Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands</p> <p><sup>1</sup> Wer der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton oder darauf stützenden Vorschriften und Verfügungen zuwiderhandelt oder Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt, hat den rechtswidrigen Zustand auf eigene Kosten zu beseitigen.</p> <p><sup>2</sup> Wird der verfügte Zustand nicht innert angesetzter Frist hergestellt, kann der Kanton die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Verursacher durchführen lassen.</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	Anhänge
	1 Beiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen ( <i>neu</i> )
	2 Beiträge im Rahmen von Einzelprojekten ( <i>neu</i> )
	II.
	<b>1. Der Erlass GDB <u>710.1</u> (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:</b>
<p><b>Art. 18</b> Quartierplan a. Begriff und Aufgabe</p> <p><sup>1</sup> Quartierpläne regeln die Überbaubarkeit von Teilgebieten der Bauzonen in Ergänzung und Verfeinerung der Grundordnung. Sie können vom Gemeinderat oder vom Grundeigentümer aufgestellt werden.</p> <p><sup>2</sup> Quartierpläne bezwecken eine siedlungsgerechte, architektonisch und erschliessungsmässig gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung entsprechende Überbauung von zusammenhängenden Gebieten. Bei Wohnüberbauungen ist den Erfordernissen der Wohnhygiene und Wohnqualität in besonderem Mass Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Quartierpläne können von den Vorschriften der Regelbauweise abweichen, wenn dadurch ein siedlungs- und landschaftsgestalterisch besseres sowie energieeffizienteres Ergebnis erzielt wird, die zonengemässe Nutzungsart eingehalten wird und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinden legen im Baureglement fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang von der Regelbauweise abgewichen werden darf.</p> <p><sup>4</sup> In Quartierplänen können zudem die baugesetzlichen Gebäudeabstände unterschritten werden, gegenüber Nachbargrundstücken jedoch nur unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 6 dieses Gesetzes.</p> <p><sup>5</sup> Quartierpläne können gemeinsame Anlagen für das Plangebiet vorsehen, wie Parkierungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Spielplätze und Freizeiträume.</p> <p><sup>6</sup> In Quartierpläne können bereits überbaute Flächen einbezogen werden, wenn damit eine sinnvolle Verdichtung und Sanierung innerhalb der bestehenden Überbauung möglich wird und eine insgesamt gute Planung gewährleistet bleibt.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
<p><sup>7</sup> Quartierpläne können die planerische Grundlage für die Durchführung der Grob- oder Feinerschliessung sowie einer Landumlegung bilden.</p> <p><sup>8</sup> Die Mindestfläche für einen Quartierplan, bei dem von der Regelbauweise abgewichen werden kann, ist im Baureglement festzulegen.</p> <p><sup>9</sup> Ein Quartierplan bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, wenn innerhalb des Quartierplanareals:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird;</li> <li>b. die traufseitige Fassadenhöhe von 15.0 m überschritten wird;</li> <li>c. mehr als vier Vollgeschosse vorgesehen sind;</li> <li>d. die Gebäudelänge von 36.0 m bei zwei- und mehrgeschossigen Bauten überschritten wird;</li> <li>e. Baulinien geändert werden.</li> </ul> <p><sup>10</sup> Für Quartierpläne in reinen Industriezonen besteht die Genehmigungspflicht nur, wenn die Gesamthöhe von 20.0 m überschritten wird.</p>	<p>e. Baulinien <u>gemäss Art. 23 Abs. 1 begründet oder geändert</u> werden.</p>
<p><b>Art. 40</b> c. gegenüber Strassen, Gewässern und Wäldern</p> <p><sup>1</sup> Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. 8.0 m bei Hauptstrassen ausserhalb des Baugebiets;</li> <li>b. 4.0 m bei allen übrigen öffentlichen Strassen;</li> <li>c. gegenüber Nationalstrassen gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen;</li> <li>d. 4.0 m bei Fliessgewässern;</li> <li>e. 10.0 m bei Seen;</li> <li>f. 4.0 m bei geschützten Hecken und Ufergehölzen;</li> </ul>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
<p>g. 20.0 m bei Wäldern; die Gemeinden können mit Baulinien kleinere oder auch grössere Waldabstände vorschreiben oder in begründeten Fällen für ein- bis zweigeschossige Bauten unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Departementes einen verminderten Waldabstand bewilligen. Der bundesrechtliche Mindestabstand ist in jedem Fall einzuhalten<sup>14)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> Die Strassenabstandsbestimmungen gehen den Bestimmungen über die Grenzabstände vor.</p>	<p><del>g. 2015.0 m bei Wäldern; die Gemeinden können mit Baulinien kleinere oder auch grössere Waldabstände vorschreiben oder in begründeten Fällen für ein- bis zweigeschossige Bauten unter Vorbehalt der Genehmigung des zuständigen Departementes einen verminderten Waldabstand bewilligen. Der bundesrechtliche Mindestabstand ist in jedem Fall einzuhalten</del> und Anlagen.</p>
<p><b>Art. 42</b> e. Berechnung einzelner Abstände</p> <p><sup>1</sup> Der Strassenabstand wird senkrecht zum bestehenden oder projektierten Strassenrand gemessen. Das Trottoir ist nicht Bestandteil der Strasse.</p> <p><sup>2</sup> Der Waldabstand wird von den äussersten Stämmen des geschlossenen Waldes zur Mitte der nächstliegenden Fassade eines Gebäudes gemessen.</p> <p><sup>3</sup> Der Heckenabstand wird vom Stock der Hecke bis zum nächstliegenden Gebäudeteil gemessen.</p> <p><sup>4</sup> Der Abstand zu Seen und Fliessgewässern wird ab oberer Böschungskante, bei Dämmen ab äusserem Böschungsfuss, gemessen.</p> <p><sup>5</sup> Der Mehrlängenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden, welche eine Gebäudelänge von 18.0 m überschreiten, den Zuschlag zum ordentlichen Grenzabstand.</p> <p><sup>6</sup> Der Zuschlag beträgt einen Drittel der Mehrlänge des Gebäudes, höchstens jedoch das Ausmass des ordentlichen Grenzabstandes. Die Mehrlänge bezeichnet dabei das Mass über 18.0 m Gebäudelänge.</p> <p><sup>7</sup> Die massgebende Gebäudelänge für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags ergibt sich aus der senkrechten Projektion des Gebäudekörpers auf die Grundstücksgrenze. Bei gestaffelten oder nicht parallel zur Grenze gestellten Baukörpern vermindert sich die massgebende Gebäudelänge um das Mass der Zurückversetzung, gemessen ab dem ordentlichen Grenzabstand. Klein- und Anbauten mit höchstens 10.0 m Gebäudelänge werden nicht mitgerechnet.</p>	<p><del><sup>2</sup> Der Waldabstand wird von den äussersten Stämmen des geschlossenen Waldes zur Mitte, sofern keine Waldfeststellung erfolgt ist, von der Waldgrenze zum nächstliegenden Punkt der nächstliegenden Fassade eines Gebäudes projizierten Fassadenlinie oder der Anlage gemessen, wobei die Waldgrenze 2 m ausserhalb der äussersten Stämme des geschlossenen Waldes liegt.</del></p>

<sup>14)</sup> Waldgesetz, SR 921.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
<p><sup>8</sup> Der Mehrhöhenzuschlag bezeichnet bei Gebäuden, welche eine traufseitige Fassadenhöhe von 14.0 m überschreiten, den Zuschlag zum ordentlichen Grenzabstand.</p> <p><sup>9</sup> Der Zuschlag beträgt das Ausmass der Mehrhöhe über 14.0 m traufseitiger Fassadenhöhe.</p> <p><sup>10</sup> Innerhalb reiner Gewerbe- oder Industriezonen kann der Gemeinderat auf einen Mehrlängen- bzw. Mehrhöhenzuschlag verzichten, wenn dadurch keine hygienisch schlechten Verhältnisse entstehen. Gegenüber Wohnzonen und gemischten Zonen ist jedoch der Mehrlängen- bzw. Mehrhöhenzuschlag einzuhalten.</p> <p><sup>11</sup> Der Grenzabstand wird senkrecht zum zugehörigen Fassadenabschnitt gemessen.</p> <p><sup>12</sup> Gegenüber den Gebäudeecken gilt auf jeden Fall nur der ordentliche, kleinere Grenzabstand.</p>	
	<p><b>2. Der Erlass GDB <u>720.71</u> (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:</b></p>
	<p><b>Art. 11a</b> Mitbenützung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt die Mitbenützung von signalisierten Fuss- und Wanderwegen durch Velofahrer, Mountainbiker und Reiter in Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p><b>3. Der Erlass GDB <u>786.11</u> (Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz [Naturschutzverordnung] vom 30. März 1990) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:</b></p>
<p><b>Art. 20</b> Schutzmassnahmen im Waldareal</p> <p><sup>1</sup> Die Schutzmassnahmen für Schutzgebiete und -objekte im Waldareal gemäss Waldgesetzgebung<sup>15)</sup> werden im Rahmen der Waldentwicklungspläne geregelt und über Betriebspläne umgesetzt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Schutzmassnahmen für Schutzgebiete und -objekte im Waldareal gemäss Waldgesetzgebung<sup>16)</sup> werden im Rahmen der Waldentwicklungspläne geregelt und <u>über Betriebspläne umgesetzt mit Leistungsvereinbarungen, Verträgen oder Verfügungen sichergestellt.</u></p>
	<p><b>III.</b></p>

<sup>15)</sup> SR 921.0

<sup>16)</sup> SR 921.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 3. November 2015
	1. Der Erlass GDB <u>930.11</u> (Forstverordnung vom 30. Januar 1960) wird aufgehoben.
	2. Der Erlass GDB <u>930.111</u> (Ausführungsbestimmungen über den Forstdienst vom 13. Januar 1976) wird aufgehoben.
	3. Der Erlass GDB <u>930.112</u> (Ausführungsbestimmungen über das Waldfeststellungsverfahren vom 20. August 1996) wird aufgehoben.
	4. Der Erlass GDB <u>930.21</u> (Verordnung betreffend die Revision der Wirtschaftspläne für die öffentlichen Waldungen vom 9. Juni 1928) wird aufgehoben.
	5. Der Erlass GDB <u>930.311</u> (Reglement über die Anlage von Forstreservefonds des öffentlichen Waldbesitzes vom 25. Juni 1947) wird aufgehoben.
	6. Der Erlass GDB <u>930.411</u> (Reglement der Forstkommission vom 24. April 1878) wird aufgehoben.
	7. Der Erlass GDB <u>930.511</u> (Regierungsratsbeschluss betreffend Instruktion für die Vermarktung der Waldungen vom 22. September 1880) wird aufgehoben.
	8. Der Erlass GDB <u>930.611</u> (Regierungsratsbeschluss über den Eid der Forstbeamten und Forstangestellten vom 23. April 1878) wird aufgehoben.
	9. Der Erlass GDB <u>930.711</u> (Regierungsratsbeschluss über die Bekämpfung der Borkenkäfergefahr in den Waldungen vom 26. Februar 1948) wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats  Die Ratspräsidentin:  Die Ratssekretärin:</p>

